



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2007 / Nr. 139
Tag der Veröffentlichung: 20. September 2007

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang (Bachelor of Education)
in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie,
Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik und Physik/Informatik
an der Universität Bayreuth**

Vom 1. August 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung*):

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Studienberatung
- § 4 Teilbereiche des Studiengangs
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise
- § 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 13 Leistungspunktesystem
- § 14 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 15 Bachelorarbeit
- § 16 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 17 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 18 Prüfungsnoten
- § 19 Fachprüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote
- § 20 Bestehen der Prüfung
- § 21 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 22 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Ausstellung des Bachelorzeugnisses und Verleihung des Grades eines Bachelor of Education
- § 28 In-Kraft-Treten

Anhänge:

Anhang I: Fachbezogene Modulübersichten, Teilprüfungen und Leistungsnachweise

Anhang II: Leistungspunkte, Teilprüfungen, Prüfungsgesamtnote

§ 1

Zweck der Prüfung

- (1) ¹Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als ersten berufsqualifizierenden Abschluss des fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie (B/C), Mathematik/Informatik (M/Inf), Mathematik/Physik (M/Ph) und Physik/Informatik (Ph/Inf) wird festgestellt, ob der Kandidat die von dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenen Kenntnisse erworben hat. ²Durch die Prüfung soll der Kandidat ebenfalls zeigen, ob er die Kenntnisse für den (vertieften) Erwerb von Bildungsvoraussetzungen für das Lehramt an Gymnasien erworben hat. ³Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist.
- (2) Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität den akademischen Grad eines Bachelor of Education (abgekürzt: B.Ed.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich des Ablegens aller Prüfungen und der Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Bachelorarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) Der Studiengang ist modular gegliedert.
- (4) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der Erwerb von 170 Leistungspunkten (LP) verlangt. ²Hinzu kommen 10 LP für die Erstellung der Bachelorarbeit, die in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden soll. ³Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt in Abhängigkeit der Fächerverbindung höchstens 130 Semesterwochenstunden (SWS).
- (5) ¹Die Studienleistungen werden durch LP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) dokumentiert. ²Die Aufteilung der LP auf die Teilbereiche des Studiums ergibt sich aus § 4.

§ 3

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Jedes Fach bietet eine Studienfachberatung an. ²Die Studierenden sollten die Studienfachberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:
1. vor Beginn des Studiums,
 2. spätestens zu Beginn des zweiten Semesters, um die endgültige Festlegung des Schwerpunktfaches (Fach 1) zu besprechen,
 3. nach nicht bestandenen Teilprüfungen,
 4. im Fall eines Studiengang- oder Hochschulwechsels,
 5. vor der Wahl der Bachelorarbeit.

§ 4

Teilbereiche des Studiengangs

- (1) ¹Das Bachelorstudium in einer der Fächerverbindungen B/C, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf umfasst zwei Fächer sowie Erziehungswissenschaften (EWS). ²Eines der beiden Fächer aus den Fächerverbindungen wird als Schwerpunktfach gewählt (Fach 1), das andere als Zweitfach (Fach 2); diese Entscheidung ist bei der Immatrikulation zu treffen. ³Sie kann spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres geändert werden.
- (2) ¹Für die einzelnen Fächer sind Module definiert, die Veranstaltungen als inhaltliche Einheit ausweisen. ²Dabei werden zwei Arten von Modulen unterschieden: Module aus dem Bereich Fachwissenschaft (FW) bieten die fachwissenschaftlichen Anteile des Studiums; Module aus dem Bereich Unterrichtsfach (UF) beziehen sich auf fachdidaktische Inhalte und vermitteln das für den Unterricht notwendige Hintergrundwissen. ³Das zusätzliche fachunabhängige Modul Multimediakompetenz (MM) vermittelt Basisqualifikationen im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologie, speziell im Hinblick auf gymnasialen Unterricht.
1. Fach 1:
- ¹Im Fach 1 sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 106 LP zu erbringen.
- ²Hierzu gehören FW-Module im Umfang von 88 LP, ein UF-Modul im Umfang von 8 LP und die Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP. ³Die Bachelorarbeit ist fachwissenschaftlich anzufertigen.

2. Fach 2:

¹Im Fach 2 sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 61 LP zu erbringen.

²Hierzu gehören FW-Module im Umfang von 57 LP und ein UF-Modul im Umfang von 4 LP.

3. Erziehungswissenschaften:

¹In den Erziehungswissenschaften sind Studienleistungen im Gesamtumfang von 10 LP zu erbringen. ²Hierzu gehören ein EWS-Modul im Umfang von 4 LP und das schulpädagogisch-fachdidaktische Praktikum mit Seminar im Umfang von 6 LP.

4. Multimediakompetenz:

Das fachunabhängige Modul hat einen Umfang von 3 LP.

(3) ¹Während des Studiums sind folgende Praktika abzuleisten:

1. Ein Betriebspraktikum und ein Orientierungspraktikum (gemäß § 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LPO I),
2. ein Forschungspraktikum, sofern Chemie als Fach 1 gewählt wird,
3. ein Pädagogisches Schulpraktikum einschließlich Begleitseminar (siehe Modul EWS2).

²Studienbegleitende fachdidaktische Praktika finden im Masterstudium statt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner Aufgaben ohne grundsätzliche Bedeutung sowie eilige Angelegenheiten widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Professoren gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz. ²Je ein Mitglied wird aus den beteiligten Fächern sowie den Erziehungswissenschaften gestellt.

(3) ¹Die Fakultätsräte der Fakultät für Mathematik, Physik und Informatik, der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät wählen die von ihnen zu stellenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von drei Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig. ²Für jedes Mitglied wird vom jeweiligen Fakultätsrat ein Ersatzmitglied bestellt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. ⁴Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

- (4) ¹Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ⁴Er ist gemäß Abs. 1 befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁵Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁶Er berichtet den Fakultätsräten der jeweiligen Fakultäten (Abs. 3 Satz 1) über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. ⁷Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung und der Studienpläne.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (8) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Die Prüfer nehmen die schriftlichen und mündlichen studienbegleitenden Teilprüfungen ab, sie betreuen und bewerten die Bachelorarbeit. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ³Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. ⁴Bei studienbegleitenden Teilprüfungen ist der für die Lehrveranstaltung zuständige Hochschullehrer automatisch als Prüfer bestellt, soweit nicht der Prüfungsausschuss anderes entscheidet.

- (2) ¹Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt. ³Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 7

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang (Bachelor of Education) in den Fächerverbindungen B/C, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) ¹Zu den studienbegleitenden Teilprüfungen können inhaltlich begründete Zulassungsvoraussetzungen definiert werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen für die Teilprüfungen und Leistungsnachweise sind im jeweiligen Modulhandbuch aufgeführt.

§ 9

Zulassungsverfahren

- (1) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang (Bachelor of Education) in den Fächerverbindungen B/C, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 8 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid.
- (2) Anträge gemäß §§ 10 und 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in einem Bachelorstudiengang (Bachelor of Education) in den Fächerverbindungen B/C, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe § 2) angerechnet werden, es sei denn sie sind nicht gleichwertig.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudiengangs (Bachelor of Education) in den Fächerverbindungen B/C, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf im Wesentlichen entsprechen. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Studienzeiten in einem fachlichen Studiengang aus den beteiligten Fächern sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe § 2) angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (4) ¹Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 90 Leistungspunkten anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 5

Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (5) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵In den Fällen der Abs. 1, 3 und 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (6) Bei der Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile, Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Prüfung wird in Form von studienbegleitenden Teilprüfungen und der abschließenden Bachelorarbeit durchgeführt. ²Leistungspunkte können erworben werden durch Teilprüfungen mit benoteten Leistungsnachweisen, die in die Gesamtnote eingehen, sowie benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, oder unbenotete Leistungsnachweise.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Module. ²Sofern vom Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2, so benennt der Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 12

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Studienbegleitende Teilprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abgeschlossen sein. ³Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ⁴Ein Nachtermin kann im jeweils nächsten Prüfungszeitraum festgelegt werden.

- (2) ¹Der Kandidat soll die studienbegleitenden Teilprüfungen in der Regel in den Semestern ablegen, in denen er die zugehörigen Lehrveranstaltungen besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 13

Leistungspunktesystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang I).
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang I. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang I vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dem Anhang I eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (4) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Hat der Studierende die Gründe nicht zu vertreten, muss von ihm ein begründeter Antrag beim Prüfungsausschuss eingereicht werden; entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. ³Geringfügige Überschreitun-

gen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 14

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, insbesondere in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, sonstigen Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Abschluss- oder Projektarbeit, Hausarbeiten). ²Die genauen Anforderungen für das Bestehen einer Teilprüfung werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben.
- (2) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Umfang der zugehörigen Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen zwischen 20 und 45 Minuten betragen. ²Im Falle einer schriftlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer dem Umfang der Lehrveranstaltungen angemessen sein und zwischen einer und drei Stunden betragen.
- (3) Der Prüfer bestimmt die in der jeweiligen Teilprüfung zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) ¹Erscheint ein Studierender verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) ¹Eine mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ²Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁴Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 18 festgesetzt.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einer mündlichen Prüfung erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (7) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen geschieht durch den jeweiligen Prüfer. ²Die Noten für die schriftlichen Prüfungsleistungen werden gemäß § 18 festgesetzt. ³Wird die schriftliche Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die beiden Prüfer einigen sich auf eine Note; kann keine Einigung erzielt werden, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer heranzu-

ziehen. ⁵In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der von den Prüfern erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.

- (8) ¹Die Bewertung der einzelnen Teilprüfungen ist im Prüfungsverwaltungssystem (Flex-Now) einsehbar. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Prüfungsunterlagen sind zu archivieren (schriftliche Prüfungen, Protokolle zu mündlichen Prüfungen oder Seminaren). ⁴Entsprechende organisatorische Regelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (9) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich anhand des Prüfungsverwaltungssystems über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis einer Teilprüfung hat der Studierende sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die in dieser Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Fristen gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.
- (10) ¹Überschreitet ein Studierender eine Prüfungsfrist kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Nachweisen (ärztliche Atteste u. ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Nachweise und deren Vorlage fest.
- (11) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.
- (12) In Einzelfällen sind geringfügige Überschreitungen der festgesetzten Fristen zur Abwicklung von mündlichen Abschlussprüfungen zulässig.

§ 15

Bachelorarbeit

- (1) ¹In der Bachelorarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, eine eng abgegrenzte Themenstellung aus seinem Fach 1 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Bei der Bachelorarbeit handelt es sich um eine schriftliche Ausarbeitung zu einem aktuellen Thema aus Fach 1, bei dem insbesondere ein Bezug zur Forschung in diesem Fach gegeben sein muss. ³Themen für Bachelorarbeiten werden in der Regel von prüfungsberechtigten Mitgliedern der beteiligten Fachgruppen gestellt und betreut.

- (2) ¹Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt durch den Prüfer beim Prüfungsamt in der Regel am Ende des fünften Semesters. ²Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Regelbearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt von der Ausgabe bis zur Ablieferung drei Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann und der Aufwand der Einstufung mit 10 LP entspricht. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.
- (4) ¹Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn dieser im Studiengang mindestens 120 Leistungspunkte erzielt hat. ²Die Bearbeitung der Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester erfolgen.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung des neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 4, 6 und 7 entsprechend.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann auch in englischer Sprache abgefasst werden. ²In diesem Fall ist eine deutschsprachige Zusammenfassung der Ergebnisse anzufügen.
- (7) ¹Die Bachelorarbeit ist in zwei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben; der Abgabeterminpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Die Bachelorarbeit soll in Maschinenschrift, gebunden, paginiert und mit einer Zusammenfassung versehen sein. ³Die Abgabe auf einem elektronischen Speichermedium ist zulässig, wenn für das bearbeitete Thema eine Printform nicht angezeigt ist. ⁴In diesem Fall ist eine inhaltliche Beschreibung der Arbeit beizulegen. ⁵Sie muss eine Erklärung des Kandidaten enthalten, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und er die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ⁶Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ³Bei einer nicht übereinstimmenden Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung. ⁴Die Benotung der Bachelorarbeit erfolgt gemäß § 18. ⁵Die Bewertungen sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

- (9) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 16

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist möglichst unverzüglich nach der Einschreibung in den Bachelorstudiengang (Bachelor of Education) in den Fächerverbindungen B/C, M/Inf, M/Ph und Ph/Inf vorzulegen. ⁵Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 17

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Teilprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden.

§ 18

Prüfungsnoten

Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)	=	1,0 oder 1,3,
"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	=	1,7 oder 2,0 oder 2,3,
"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	=	2,7 oder 3,0 oder 3,3,
"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0,
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0.

§ 19

Fachprüfungsnoten und Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Für jeden Teilbereich des Studiums werden Fachprüfungsnoten berechnet. ²Die Fachprüfungsnote ergibt sich dabei als das gemäß den Tabellen im Anhang II gewichtete Mittel aus den Teilprüfungen im entsprechenden Fach; besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Teilprüfung nach dem vom jeweiligen Fach durch Aushang bekannt gemachten Verfahren. ³Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Fachprüfungsnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß § 4 gewichtete Mittel aus den Fachprüfungsnoten. ²Bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 20

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 180 Leistungspunkte (einschließlich Bachelorarbeit) erreicht sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte studienbegleitende Teilprüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Bachelorarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

§ 21

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und soll im Verlauf des Studiums nicht mehr als insgesamt 45 LP entsprechen. ²Über die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. ³Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung zu stellen. ⁴Die zweite Wiederholung ist spätestens im jeweils übernächsten Prüfungszeitraum durchzuführen.

- (3) ¹Stehen zum Erwerb der LP eines Moduls mehrere Veranstaltungen zur Auswahl (Wahlpflichtmodul), so kann nach dem erstmaligen Nichtbestehen der Teilprüfung die Wiederholungsprüfung auch in einer anderen zur Abdeckung des Moduls geeigneten Veranstaltung abgelegt werden. ²Es sind aber auch in diesem Fall nur zwei Wiederholungsprüfungen für das Modul möglich.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (5) Wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung nur gemäß § 15 Abs. 9 möglich.

§ 22

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Teilprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens jeder Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Die Einsichtnahme geschieht im Prüfungsamt. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 24

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 25

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dieser Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ³Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 26

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Ausstellung des Bachelorzeugnisses und Verleihung des Grades eines Bachelor of Education

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb eines Monats eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt.
- (2) ¹In der Bachelorurkunde wird unter Angabe der Gesamtnote die Verleihung des akademischen Bachelorgrades beurkundet. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und die Prüfungsgesamtnote. ⁵Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Education" zu führen. ⁶Dieser ist mit der Abkürzung B.Ed. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (3) ¹Das Bachelorzeugnis enthält die Fachprüfungsnoten für die Fächer 1 und 2 und die Erziehungswissenschaften sowie die Note der Bachelorarbeit, die Prüfungsgesamtnote sowie die Noten der einzelnen Module und die ihnen zugeordneten Leistungspunkte. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (4) ¹Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ²Es enthält auch Informationen über sonstige Teilprüfungen und Leistungsnachweise.
- (5) Der Entzug des Grades "Bachelor of Education" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 28

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2006/07 erstmalig in diese Fächerverbindungen eingeschrieben haben.

Anhänge:**Anhang I. Fachbezogene Modulübersichten, Teilprüfungen und Leistungsnachweise**

¹In den folgenden Anhängen I.1 bis I.5 sind die einzelnen Module des Bachelorstudiengangs (Bachelor of Education) in den Fächerverbindungen Biologie/Chemie, Mathematik/Informatik, Mathematik/Physik, Physik/Informatik für jedes Fach getrennt aufgeführt. ²Dabei wird unter „Prü.-Art“ danach unterschieden, ob es sich um eine Teilprüfung (TP) mit benoteten Leistungsnachweisen, die im Verhältnis der Leistungspunkte in die Fachprüfungsnoten und damit in die Gesamtnote eingeht, oder um benotete Leistungsnachweise, die nicht in die Gesamtnote eingehen, bzw. unbenotete Leistungsnachweise (jeweils LNW) handelt. ³Leistungsnachweise werden im Diploma Supplement angeführt. ⁴Des Weiteren werden für jedes Modul die zugehörigen Leistungspunkte und die Zuordnung zum Fach 1 oder 2 angegeben. ⁵Die Kataloge der Wahlpflichtveranstaltungen verstehen sich als offene Kataloge, die durch Beschluss des Prüfungsausschusses verändert werden können. ⁶Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen sind in den jeweiligen Modulhandbüchern beschrieben¹.

¹ Der Kanon der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltungen kann von Jahr zu Jahr geringen Änderungen unterliegen. Die aktuell angebotenen Lehrveranstaltungen sind dem jeweiligen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den jeweiligen Fachvertretern können inhaltlich ähnliche Veranstaltungen wahrgenommen werden.

Anhang I.1: Biologie

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-B1	Allgemeine Pflanzenwissenschaften	V (2+2), S 1 + Ü 3	TP	8	1, 2
FW-B2	Allgemeine Zoologie	V (2+2)	TP	5	1, 2
FW-B3	Systematik und spezielle Morphologie der Tiere	V 2, S 1+ Ü 3	TP	5	1, 2
FW-B4	Stammesgeschichte und Diversität der Pflanzen	V 2, Ü 3 + E 1	TP	6	1, 2
FW-B5	Kenntnis der einheimischen Fauna	V 1, Ü 3 + E 1	TP	4	1, 2
FW-B6	Pflanzenphysiologie	V 2 + P 3	TP	5	1, 2
FW-B7	Tierphysiologie	V 3+P 3	TP	6	1, 2
FW-B8	Biologie und Technologie der Mikroorganismen	V 2, S 1 + P 2	TP	5	1, 2
FW-B9	Allgemeine Genetik	V 2, S/Ü 1 + P 2	TP	5	1, 2
FW-B10	Ökologie der Pflanzen	V 2 + P 2	TP	5	1, 2 ^a
FW-B11	Ökologie der Tiere	V 2 + P 2	TP	5	1, 2 ^a
FW-B12	Evolutionsbiologie und Populationsgenetik	V 2	TP	3	1
FW-B13	Humanbiologie & Verhaltensbiologie (speziell für LA)	V (3+2)	TP	7	1
FW-B14	Praktikum aus Botanik oder Zoologie	V 2 + P 5	TP	6	1
FW-B15	Forschungsorientiertes Praktikum (mit Seminar)	V 2, S 2 + P 5	TP	9	1
FW-B16	Zusammenhänge der Biologie im Überblick	S 3	TP	4	1
FW-B17	Bachelorarbeit	-	TP	10	1
UF-B1	Fachdidaktik I	V (1+1), Ü 2 + S 2	TP	8	1, 2 ^a

a: verkürzt auf 4 LP.

Anhang I.2: Chemie**Modulübersicht**

Kennung.	Modul	SWS	Prü.- Art	LP	Fach
FW-LAC I	Allgemeine und Analytische Chemie	V 1 + Ü 1 + P 6 + S 1	TP	9	1/2
FW-LAC II	Grundlegende Anorganische Stoffchemie	V 2 + V 2	TP	6	1/2
FW-LAC III	Präparative Anorganische Chemie	V 3 + P 6	TP	8	1/2
FW-LAC V	Fortgeschrittene Anorganische Chemie	V 2 + Ü 1 + P 12*	TP	4+8*	1
FW-LOC I	Grundlagen der Organischen Chemie	V 4 + Ü 1	TP	7	1/2
FW-LOC II	Reaktionsmechanismen	V 4 + Ü 1 + P 10	TP	14	1/2
FW-LOC IV	Spezielle Organische Stoffklassen und Synthesen	V 2 + Ü 1 + P 12*	TP	4+8*	1
FW-LPC I	Allgemeine Chemie	V 2 + Ü 1	TP	4	1/2
FW-LPC II	Physikalische Chemie II	V 3 + Ü 1 + P 6 + S 2	TP	11	1
FW-LPC III	Physikalische Chemie III	V 3 + Ü 1 + P 12*	TP	5+8*	1
FW-ÜiV	Übungen im Vortragen mit Demonstrationen	S 2 + S 2 + S 2	TP	5	1/2
FW-Physik	Physik	P 3	TP	3	1/2
FW-BaC	Bachelorarbeit Chemie	-	TP	10	1
UF-DC I	Verkürzte Grundlagen der Fachdidaktik Chemie	V 2 + Ü 2	TP	5	2

UF-DC II	Grundlagen der Fachdidaktik Chemie	V 2 + Ü 2 + S 2	TP	8	1
----------	---------------------------------------	-----------------------	----	---	---

*Wahlpflicht als Forschungspraktikum

Anhang I.3: Informatik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-IP1	Konzepte der Programmierung	V 4 + Ü 2	TP ^b	8	1, 2
FW-IP2	Rechnerarchitektur und Rechnernetze	V 4 + Ü 2	TP	8	1, 2
FW-IP3	Algorithmen und Datenstrukturen	V 4 + Ü 2	TP	8	1, 2
FW-IP4	Betriebssysteme	V 2 + Ü 1	TP	4	1, 2
FW-IP5	Formale Sprachen und Compilerbau	V 4 + Ü 2	TP	8	1, 2
FW-IP6	Softwarepraktikum	P 4	TP	6	1
FW-IP7	Verteilte und Parallele Systeme I	V 2 + Ü 1	TP	4	1
FW-IP8	Multimediale Systeme I	V 2 + Ü 1	TP	4	1
FW-IP9	Datenbanken und Informationssysteme	V 4 + Ü 2	TP	8	1, 2
FW-IP10	Software-Engineering	V 4 + Ü 2	TP	8	1, 2
FW-IP11	Seminar in Informatik	S 2	TP	3	1
FW-IP12	Programmierpraktikum	P 4	LNW ^c	5	1, 2
FW-M4	Mathematische Grundlagen der Informatik	V 4 + Ü 1	TP	7	1
FW-IWP1 ^a	Multimediale Systeme II	V 2 + Ü 1	TP	4	1
FW-IWP2 ^a	Verteilte und Parallele Systeme II	V 2 + Ü 1	TP	4	1
FW-IWP3 ^a	Computergrafik	V 2 + Ü 1	TP	4	1
FW-IWP4 ^a	Wissensbasierte Systeme und KI	V 2 + Ü 1	TP	4	1
FW-IWP5 ^a	Eingebettete Systeme	V 2 + Ü 1	TP	4	1
FW-IWP6 ^a	Simulation	V 2 + Ü 1	TP	4	1
FW-IWP7 ^a	Sicherheit in verteilten Systemen	V 2 + Ü 1	TP	4	1
FW-IWP8 ^a	Datenbanken und Informationssysteme II	V 2 + Ü 1	TP	4	1
FW-IBA	Bachelorarbeit		TP	10	1
UF-I1A	Informatik – Lehren und Lernen	V 2 + S 2 + V 2	TP	8	1
UF-I2A	Informatik – Lehren und Lernen	V 2 + V 1	TP	4	2

^a: Aus den Aufbaumodulen IWP1 – IWP8 müssen 2 gewählt werden.

^b: Eine Teilprüfung kann entweder als mündliche (20-45 Minuten) oder als schriftliche Prüfung (60-180 Minuten) durchgeführt werden.

^c: Ein Leistungsnachweis kann benotet oder unbenotet vergeben werden.

Anhang I.4: Mathematik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-A1	Analysis	V (4+4) + Ü (2+2)	TP	18	1, 2
FW-A2-1	Lineare Algebra I	V4 + Ü2	TP	9	1,2
FW-A2-2	Lineare Algebra II	V4 + Ü2	TP	9	1,2
FW-BP1	Funktionentheorie	V2 + Ü1	TP	5	1,2
FW-BP2	Vertiefung der Funktionentheorie	V2 + Ü1	TP	3	1
FW-BP3	Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	V3 + Ü2	TP	8	1
FW-BP4	Einführung in die Algebra	V3 + Ü2	TP	8	1
FW-BP5	Einführung in die Stochastik	V3 + Ü2	TP	8	1,2
FW-BP6	Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	V3 + Ü2	TP	8	1
FW-BP7	Einführung in die Geometrie	V3 + Ü2	TP	8	1,2
FW-C1	Bachelor-Hauptseminar in Mathematik	S 2	TP	4	1
UF-M1A	Mathematik Lehren und Lernen	V (2+2) + S 2	TP	8	1
UF-M2A	Mathematik Lehren und Lernen	V2 + 1	TP	4	2
FW-D1	Bachelorarbeit		TP	10	1

Anhang I.5: Physik

Modulübersicht

Kennung	Modul	SWS	Prü.-Art	LP	Fach
FW-EPA1	Experimentalphysik EPA1	V 4 + Ü 2	TP	8	1, 2
FW-EPA2	Experimentalphysik EPA2	V 4 + Ü 2	TP	8	1, 2
FW-EPB1	Experimentalphysik EPB1	V 4 + Ü 2	TP	7	1, 2
FW-EPB2	Experimentalphysik EPB2	V 4 + Ü 2	TP	8	1, 2
FW-TPA	Einführung in die Theoretische Physik TPA	V 4 + Ü 2	TP	7	1, 2
FW-TPB1	Theoretische Physik TPB1	V 4 + Ü 2	TP	9	1, 2
FW-TPBL2	Theoretische Physik TPBL2	V 4 + Ü 1	TP	7	1, 2
FW-PPA	Grundpraktikum PPA	P 2,5	LNW *	3	1, 2
FW-PPB	Grundpraktikum PPB	P 2,5	LNW *	3	1
FW-EPC1	Experimentalphysik EPC1	V 4 + Ü 2	TP	8	1
FW-EPC2	Experimentalphysik EPC2	V 4 + Ü 2	TP	8	1
FW-TPCtec1	Theoretische Physik TPCtec1	V 4 + Ü 2	TP	8	1
FW-TPCtec2	Theoretische Physik TPCtec2	V 2 + Ü 1	TP	4	1
FW-BA	Bachelorarbeit in Physik	-	TP	10	1
UF-DIDP1	Physikdidaktik I	V (4+2) + S 2	TP	8	1
UF-DIDP2	Physikdidaktik Ia	V 4	TP	4	2

* unbenoteter Leistungsnachweis

Anhang I.6: Erziehungswissenschaften

Modulübersicht

<i>Kennung</i>	<i>Modul</i>	<i>SWS</i>	<i>Prü.-Art</i>	<i>LP</i>	<i>Fach</i>
EWS1	Bildungsmanagement	V 4	TP	4	
EWS2	Pädagogisches Schulpraktikum	S 2 + P*	TP	6	

* in der vorlesungsfreien Zeit von 5 Wochen Dauer mit etwa 80 Unterrichtsstunden

Anhang I.7: Multimediakompetenz

Modulübersicht

<i>Kennung</i>	<i>Modul</i>	<i>SWS</i>	<i>Prü.-Art</i>	<i>LP</i>	<i>Fach</i>
MM	Multimediakompetenz	(V + Ü) 3	TP	3	-

Anhang II. Leistungspunkte, Teilprüfungen, Prüfungsgesamtnote

II.1. Biologie

Alle Leistungspunkte der Teilprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.2. Chemie

Alle Leistungspunkte der Teilprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.3. Informatik

Alle Leistungspunkte der Teilprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.4. Mathematik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, wie viele LPe eines Moduls als Teilprüfungen in die Prüfungsgesamtnote eingehen und mit welchem Gewicht diese Teilprüfungs-LPe in die Prüfungsgesamtnote eingehen.

Mathematik als Fach 1:

Bereich Module	Zu erbrin- gende LP	Davon als Teilprü- fung in die Fachnote einzubringende LP	Gewicht der LP aus Teilprüfungen in der Fachnote
Bereich FW-A Fachwissenschaftliche Basismodule			
FW-A1 Analysis	18	18	(Die 18 LP mit der besten Modulnote)
FW-A2-1/2 Lineare Algebra I und II	18		
Summe Bereich FW-A	36	18	1-fach
Bereich FW-B Fachwissenschaftliche Aufbaumodule			
FW-BP1 Funktionentheorie	5	3	(Die 3 LP mit der besten Modulnote)
FW-BP2 Vertiefung der Funktionentheorie	3		

FW-BP3 Einführung in die Zahlentheorie und Algebraische Strukturen	8	8 (Die 8 LP mit der besten Modulnote)	
FW-BP4 Einführung in die Algebra	8		
FW-BP5 Einführung in die Stochastik	8	8	
FW-BP6 Einführung in die Gewöhnlichen Differentialgleichungen	8	8	
FW-BP7 Geometrie	8	8	
Summe Bereich FW-B	48	35	2-fach
Bereich FW-C Fachwissenschaftliche Vertiefungsmodulare			
FW-C1 Bachelor-Hauptseminar in Mathematik	4	4	
Summe Bereich FW-C	4	4	3-fach
Bereich FW-D Bachelorarbeit			
FW-D1 Bachelorarbeit	10	10	
Summe Bereich FW-D	10	10	3-fach
Summe Fachwissenschaftliche Module	98	67	
Bereich UF: Unterrichtsfach			
UF-M1A Mathematik Lehren und Lernen	8	8	2-fach
Summe (FW + UF)	106	75	

Mathematik als Fach 2:

Bereich Module	Zu erbringende LP	Davon als Teilprüfung in die Fachnote einzubringende LP	Gewicht der LP aus Teilprüfungen in der Fachnote
Bereich FW-A Fachwissenschaftliche Basismodule			
FW-A1 Analysis	18	18 (Die 18 LP mit der besten Modulnote)	
FW-A2-1/2 Lineare Algebra I und II	18		
Summe Bereich FW-A	36	18	1-fach

Bereich FW-B Fachwissenschaftliche Aufbaumodule			
FW-BP1 Funktionentheorie	5	3	
FW-BP5 Einführung in die Stochastik	8	8	
FW-BP7 Einführung in die Geometrie	8	8	
Summe Bereich FW-B	21	19	2-fach
Summe Fachwissenschaftliche Module	57	37	
Bereich UF: Unterrichtsfach			
UF-M2A Mathematik Lehren und Lernen	4	4	2-fach
Summe (FW + UF)	61	41	

II.5 Physik

In der folgenden Übersicht ist aufgeführt, wie viele Leistungspunkte (LP) durch jedes Modul erworben werden, welche Teilprüfungen in die Prüfungsgesamtnote eingehen und wie die Fachprüfungsnote aus den Noten der Teilprüfungen gebildet wird. In den einzelnen Bereichen (Spalte 1) müssen alle in Spalte 2 aufgeführten Leistungspunkte erworben werden. Spalte 3 gibt an, welche Teilprüfungen in die Gesamtnote eingehen. Jedes Modul kann nur mit der vollen Zahl seiner LP eingebracht werden. Erreicht oder überschreitet die Gesamtzahl der eingebrachten LP in einem Bereich die geforderte Mindestanzahl, geht die mit den LP der einzelnen Module gewichtete Mittelnote dieses Bereichs mit dem in Spalte 4 angegebenen Gewicht in die Fachprüfungsnote ein.

Physik als Fach 1:

Bereich Module	Zu erbringende LP	Davon als Teilprüfung in die Fachprüfungsnote einzubringende LP	Gewicht der LP aus Teilprüfungen in der Fachprüfungsnote
Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik			
FW-EPA1	8	Module im Umfang von mindestens 15 LP	
FW-EPA2	8		
FW-EPB1	7		
FW-PPA	3	-	
Summe Grundlagen der Experimentalphysik	26	15	15
Bereich FW Fortgeschrittene Experimentalphysik			
FW-EPB2	8	Module im Umfang von mindestens 16 LP	
FW-EPC1	8		
FW-EPC2	8		
FW-PPB	3	-	
Summe Fortgeschrittene Experimentalphysik	27	16	16
Bereich FW Theoretische Physik			
FW-TPA	7	Module im Umfang von mindestens 16 LP	
FW-TPB1	9		
FW-TPBL2	7		
FW-TPCtec1	8		
FW-TPCtec2	4		
Summe Theoretische Physik	35	16	16
Bachelorarbeit			
FW-BA	10	10	20
Bereich UF			
UF-DIDP1	8	8	8

Summe Physik als 1. Fach	106	65	75
---------------------------------	------------	-----------	-----------

Physik als Fach 2:

Bereich Module	Zu erbringende LP	Davon als Teilprüfung in die Fachprüfungsnote einzubringende LP	Gewicht der LP aus Teilprüfungen in der Fachprüfungsnote
Bereich FW Grundlagen der Experimentalphysik			
FW-EPA1	8	Module im Umfang von mindestens 15 LP	
FW-EPA2	8		
FW-EPB1	7		
FW-PPA	3		
Summe Grundlagen der Experimentalphysik	26	15	15
Bereich FW Fortgeschrittene Experimentalphysik			
FW-EPB2	8	8	
Summe Fortgeschrittene Experimentalphysik	8	8	8
Bereich FW Theoretische Physik			
FW-TPA	7	Module im Umfang von mindestens 14 LP	
FW-TPB1	9		
FW-TPBL2	7		
Summe Theoretische Physik	23	14	14
Bereich UF Physikdidaktik			
UF-DIDP2	4	4	4
Summe Physik als 2. Fach	61	41	41

II.6 Erziehungswissenschaften

Alle Leistungspunkte der Teilprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

II.7. Multimediakompetenz

Alle Leistungspunkte der Teilprüfungen werden mit der gleichen Gewichtung (1-fach) versehen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 14. März 2007, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Juni 2007 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 31. Juli 2007, Az.: A 4135 - I/1.

Bayreuth, 1. August 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 1. August 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 1. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 1. August 2007.